

240 Versicherungen

1. Die im Eigentum Berlins stehenden Gebäude müssen gegen Feuersgefahr versichert werden (Gebäudefeuerversicherung). Um bereits während der Bauausführung Versicherungsschutz gegen Feuersgefahr zu erlangen (Rohbaufeuerversicherung), hat der Behördenbauleiter dafür zu sorgen, dass bis zur Fertigstellung der Kellerdecke die Feuerversicherung abgeschlossen wird. Die Versicherung ist für die ersten sechs Monate prämienfrei. Die vom siebten Monat an zu zahlende Prämie ist bis zur Übergabe des Gebäudes an den Bedarfsträger aus den Baumitteln – bei Hochbaumaßnahmen aus der Kostengruppe 7, Baunebenkosten – zu tragen. Bei großen Gebäuden mit langer Bauzeit wird die Höhe der Prämie entsprechend dem Baufortschritt und der damit verbundenen Werterhöhung gestaffelt.
2. Versicherungen gegen Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung vor der Abnahme (Bauwesenversicherung) sollen vom Auftraggeber nur ausnahmsweise abgeschlossen werden und nur in solchen Fällen, in denen die Versicherung des Bauherrenrisikos – höhere Gewalt und andere objektiv unabwendbare Umstände – geboten ist (siehe § 7 VOB/B).
3. Die Bauwesenversicherung der Auftragnehmer gewährt Versicherungsschutz gegen alle Schäden (unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen) an der versicherten Bauleistung, soweit der Bauunternehmer diese Schäden nach der VOB zu vertreten hat. Hierzu gehören alle Schäden mit Ausnahme der durch „höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände“ verursachten (Bauherrenrisiko), für die der Auftraggeber die Gefahr trägt (siehe § 7 VOB/B). Nicht versichert sind dagegen Schäden durch normale Witterungseinflüsse und Leistungsmängel (vertragswidrige Ausführungen der Leistung).
4. Die Montageversicherung für Stahlbauten erstreckt sich auch auf die Montageeinrichtung. Versichert ist die Montageleistung ohne Unterscheidung, ob das Schadensrisiko vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber zu tragen ist. Haftpflichtschäden sind bis zu einem gewissen Umfang mitversichert.
5. Hinsichtlich der Haftpflichtansprüche gegen Berlin gelten die Verwaltungsvorschriften zur Neufassung der Grundsätze für die Regulierung von Haftpflichtansprüchen und Eigenschäden (Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze – HEGr -). Hierfür sind Versicherungen nicht abzuschließen (vgl. ABl. 2004 Nr. 58 S. 4699, DBI. 2004 I Nr. 1 S. 1).